Sperrung eines Reitweges im Landkreis Bautzen – Forstrevier Ohorn

Vollzug des Waldgesetztes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 19.08.2022 und des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11.05.2019 – Sperrung eines Reitweges F 08022 im Landkreis Bautzen – Forstrevier Ohorn

Anlage: Lageplan des gesperrten Reitweges

Das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Forstbehörde und als besondere Polizeibehörde (in Ausübung des Forstschutzes) des Landkreises Bautzen erlässt die folgende

Allgemeinverfügung

1. Festsetzung des gesperrten Reitweges

Folgender Reitweg im Forstrevier Ohorn wird gesperrt:

- Reitweg *Zigeuner* F 08022 im Bereich der Gemarkung Großnaundorf (Gemeinde Großnaundorf) zwischen Kreisstraße K 9253 und Ortseingang Großnaundorf

Der betroffene Reitweg ist im Lageplan (der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung) unbeschadet sonstiger Eintragungen rot dargestellt. Das Reiten ist auf diesem Reitweg nicht mehr gestattet.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ist nach deren Bekanntgabe in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen vom 11.11.2026, Nr. 45/2026, ab dem folgenden Tag wirksam und gilt bis auf Widerruf.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Anlagenteil (Lageplan des gesperrten Reitweges) können auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php eingesehen werden. Die aktuellen Sperrungen können ebenfalls digital im Geoportal des Landkreises abgerufen werden (https://cardomap.idu.de/lrabz/?permalink=11Jr3fHX).

Begründung:

I. Sachverhalt

Aufgrund von umsturzgefährdeten und schräg überhängenden Einzelbäumen entlang des nach Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Reitweges besteht die Gefahr, dass diese Bäume in Richtung des Reitweges umstürzen, benachbarte Bäume mitreißen und Äste oder Kronenteile herunterbrechen. Das kann unvorhersehbar eintreten und ist nicht nur an ein Sturmereignis gebunden. Zum Schutz von Leib und Leben für Reiter und Pferd wird deshalb das Reiten auf dem unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Reitweg ausgesetzt.

II. Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit:

Rechtsgrundlage der Anordnung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 50 Abs. 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Nr. 3 SächsWaldG.
Das Landratsamt Bautzen als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG mit den Befugnissen einer besonderen Polizeibehörde gemäß § 41 Abs. 1 SächsWaldG ist in Ausübung des Forstschutzes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1:

Der Forstschutz im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 1 SächsWaldG umfasst die Aufgabe, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Wald zu verhindern. Nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 SächsWaldG kann die Forstbehörde zum Schutz der Waldbesucher Polizeiverordnungen erlassen.
Die Anordnung dieser Allgemeinverfügung ist **geboten**, da durch die instabil gewordenen Einzelbäume entlang des unter Nr. 1 genannten Reitweges die Gefahr besteht, dass die bereits umsturzgefährdeten und überhängenden Bäume in Richtung des Reitweges umstürzen, dabei andere Bäume mitreißen oder Äste oder Kronenteile herunterbrechen und somit Leib und Leben von Reiter und Pferd gefährden.
Auch kann das Umstürzen bzw. das Brechen von Bäumen oder selbst das bloße Bruchgeräusch im näheren Umfeld des Reiters ein Scheuen des Pferdes verursachen und zum Verlust der Kontrolle des Reiters über das Pferd führen, was neben dem Reiter auch Dritte gefährden kann.
Die Anordnung ist die am besten geeignete Maßnahme, um Reiter, Pferd und Dritte vor den Gefahren der abgestorbenen Bäume durch Umstürzen oder Abbrechen von Baumkronen oder Kronenteilen zu schützen.
Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die untere Forstbehörde bei der Reitwegeausweisung nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3

Sächsische Reitwegeverordnung (SächsRwVO) eine besondere Verantwortung besitzt. Das Reiten ist nur auf Reitwegen gestattet. Ein Ausweichen vor der Gefahr ist dem Reiter im Gegensatz zu Spaziergängern deshalb nicht möglich. Auch ist die Reaktion des Pferdes nicht hinreichend bestimmbar, um eine Gefährdung Dritter auszuschließen. Deshalb wird eine Beschilderung, die auf die erhöhte Gefahr hinweist, als nicht ausreichend erachtet und kann nur durch eine Sperrung der Reitwege oder Teilen davon für das Reiten sichergestellt werden.
Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist unter Hinzuziehung des Lageplans, welcher unter https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php zu finden ist, hinreichend bestimmt.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten. Sie ist zum Schutz von Leib und Leben für Reiter, Pferd und Dritter notwendig, da das Umstürzen der Bäume infolge der bereits vorliegenden Schädigungen sich unmittelbar vollziehen kann.
Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Fall das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.
Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Sperrung des Reitweges.

Zu Ziffer 3:

Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung ist gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG auf den auf die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt folgenden Tag bestimmt.
Mit der Bekanntmachung ist die Allgemeinverfügung gegenüber den Nutzern, welche den Reitweg für das Reiten nutzen, wirksam und gilt bis auf Widerruf (§ 43 Abs. 1 und 2 VwVfG).
Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung wie auch der Lageplan zu dem gesperrten Reitweg können unter der genannten Internetseite und in den ebenfalls unter Ziffer 3 genannten Dienststellen des Landkreises Bautzen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
Bei der Bekanntgabe war zu berücksichtigen, dass vorliegend die Anschriften der Adressaten, an welche sich die Allgemeinverfügung richtet, nicht bekannt sind und auch nicht ohne weiteres ermittelt werden können. Aus diesem Grund konnten die Beteiligten, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden. Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist somit im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG untunlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die

Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Kamenz, den 06.11.2026

Jan Jeschke
Amtsleiter

Anlage: Lageplan des gesperrten Reitweg (rot gepunktete Linie)

